

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
14 120	Angelegenheiten der Luftfahrt				
	Einnahmen				
	Verwaltungseinnahmen				
111 01 759	Gebühren und tarifliche Entgelte	600 000	600 000	—	624
111 02 759	Gebühren für die Abnahme der Prüfungen von Luftsicherheitskontrollkräften/Luftsicherheitsassistenten sowie die Erteilung von Befähigungszeugnissen	155 000	200 000	-45 000	105
111 11 011	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen zum Erwerb von Luftfahrerscheinen Siehe Vermerke bei Titel 526 10.	—	—	—	135
111 12 751	Luftsicherheitsgebühr	17 401 000	17 111 000	+290 000	15 447
111 13 759	Gebühren für Zuverlässigkeitsüberprüfungen	2 693 000	2 304 000	+389 000	2 559
111 14 759	Gebühren für die Überprüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit in besonderen Fällen Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 526 13.	—	—	—	7
111 15 759	Gebühren für die Zulassung von Ausbildern für die Schulung von Luftsicherheitspersonal	—	—	—	—
111 16 759	Gebühren für die Zulassung von Luftsicherheitsplänen und deren Änderungen sowie für den Erlass nachträglicher Auflagen	15 500	—	+15 500	—
119 01 759	Vermischte Einnahmen	100 000	100 000	—	256

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Gebühren nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV des Bundes) in der jeweils gültigen Fassung ohne die Gebühren für die Zuverlässigkeitsprüfungen gem. § 7 LuftSiG.

Zu Titel 111 02:

Gebühren für die Abnahme der Prüfungen von Luftsicherheitskontrollkräften nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LuftSiG und Luftsicherheitsassistenten nach § 5 Abs. 5 LuftSiG, für die Erteilung von Befähigungszeugnissen oder Zulassung von Sicherheitspersonal, für die Erteilung von Bescheinigungen über die Befreiung oder Reduzierungen von Schulungsverpflichtungen sowie entsprechende Ablehnungen von Ausstellungen.

Zu Titel 111 11:

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist das Land NRW für die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb von Luftfahrerscheinen zuständig. Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster sowie den von den Bezirksregierungen beauftragten Prüfern abgenommen (§ 2 LuftKostV i. V. m. §§ 128 und 135 LuftPersV). Aus dem Gebührenaufkommen sind die Kosten für die Prüfungen zu zahlen (vergl. Titel 526 10).

Zu Titel 111 12:

Für die Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck werden auf den Flughäfen zum Schutz von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 5 LuftSiG) Gebühren erhoben. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 2 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr zwischen 2 EUR und 10 EUR je befördertem Fluggast. Sie betragen ab 01.11.2008 für den Flughafen Münster/Osnabrück (6,87 EUR), Paderborn/Lippstadt (6,46 EUR), Dortmund (4,53 EUR), Niederrhein (3,28 EUR) und Mönchengladbach (10,- EUR). Die Anpassungen erfolgen jährlich zum 1. November und werden vom BMI in der nFl (Nachricht für Luftfahrer) bekannt gegeben. Es wird 2009 mit mehr als 3,3 Millionen und 2010 mit mehr als 3,6 Millionen Fluggästen gerechnet.

Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 68.

Zu Titel 111 13:

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 1 LuftSiG) ist die Zuverlässigkeit des in § 7 LuftSiG aufgeführten Personenkreises zu überprüfen. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 3 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr zwischen 5 EUR und 150 EUR.

Auf den Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben in Kapitel 03 020 wird hingewiesen.

Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 69.

Zu Titel 111 14:

Mit Einführung von JAR-FCL 3 zum 1. Mai 2003 sind die Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster gem. § 24 c Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) für die Überprüfung der Zuverlässigkeit und Tauglichkeit in besonderen Fällen zuständig. Für diese Überprüfungen werden flugmedizinische Sachverständige hinzugezogen, die vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannt worden sind. Die Überprüfungen sind gebührenpflichtig (LuftKostV, Abschnitt VII, Nr. 25). Aus dem Gebührenaufkommen werden die Ausgaben für die flugmedizinischen Gutachter gezahlt (vgl. Titel 526 13).

Zu Titel 111 15:

Kapitel 12.2 Nr. 1 Buchstabe a Ziffer ii des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 sieht vor, dass Ausbilder für die Schulung von Luftsicherheitskontrollkräften, Sicherheits- und sonstigem Personal nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 5 Abs. 1 bis 3 LuftSiG behördlich zuzulassen sind. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 4 der Anlage zu § 1 Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) beträgt die Gebühr 500 EUR.

Zu Titel 111 16:

Die Luftsicherheitspläne der Flugbetreiber nach § 8 Abs. 1 LuftSiG haben umfangreiche und bindende Vorgaben der Europäischen Luftsicherheitsverordnung (EG 2320/2002) zu erfüllen und sind stets auf dem Laufenden zu halten. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 5 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr für die Zulassung eines Luftsicherheitsplans 1.000 bis 100.000 EUR, für die Änderung 100 bis 1.000 EUR und für den Erlass nachträglicher Auflagen 100 bis 5.000 EUR. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem behördlichen Aufwand und ist abhängig von der Größe des jeweiligen Verkehrsflughafens und dem damit zusammenhängenden Umfang der Sicherheitsmaßnahmen.

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2009 EUR	2008 EUR	2009 EUR	2007 TEUR
121 10 835	Gewinne aus den Beteiligungen	—	—	—	—
Übrige Einnahmen					
231 10 759	Erstattungen des Luftfahrt-Bundesamtes für Schulungen im Bereich Luftaufsicht	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 14 120		20 964 500	20 315 000	+649 500	19 133

Erläuterungen

Zu Titel 121 10:

Das Land ist nach dem Stand vom 1. Januar 2008 am Nennkapital der folgenden Flughafen-Gesellschaft beteiligt:

Gesellschaft	Stammkapital in EUR	Anteil Land in EUR
Flughafen Essen-Mülheim GmbH	195.000	65.000

Gewinnausschüttungen sind nicht zu erwarten.

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

526 10	011	Ausgaben für die Abnahme von Prüfungen für Luftfahrt- personal. 1. § 17 Abs. 3 LHO 2. Einnahmen bei Titel 111 11 erhöhen den Ansatz dieses Titels.	—	—	—	55
526 11	011	Kosten für die Kommissionen nach § 32b Luftverkehrs- gesetz	9 000	9 000	—	3
526 12	759	Kosten für Genehmigungs- und Planfeststellungsverfah- ren	280 000	280 000	—	—
526 13	759	Ausgaben für flugmedizinische Überprüfungen in beson- deren Fällen 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen bei Titel 111 14 erhöhen den Ansatz dieses Titels.	—	—	—	3

Erläuterungen

Zu Titel 526 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 111 11.
Aus diesem Titel werden Sachkosten und Prüfungsvergütungen gezahlt.

Zu Titel 526 11:

Für die Flugplätze Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Essen/Mülheim, Paderborn/Lippstadt, Siegerland, Dortmund, Mönchengladbach und Niederrhein bestehen Kommissionen, die gemäß § 32b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Genehmigungsbehörde über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und zu flugbetriebsbedingten Luftverunreinigungen beraten.
Aus diesem Titel werden Sachkosten und Sitzungsentschädigungen einschließlich Reisekosten der Kommissionsmitglieder nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV.NW.S. 193/SGV.NW. 204) gezahlt.

Zu Titel 526 12:

Zur Abwicklung von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren sind externe Verwaltungshelfer/Projektmanager erforderlich. Der Einsatz externer Verwaltungshelfer ist insbesondere bei großen Verfahren mit einer hohen Anzahl von Einwendern unverzichtbar.
Die Ausgaben werden überwiegend durch Einnahmen (Titel 111 01) gedeckt.

Zu Titel 526 13:

Siehe Erläuterung zu Titel 111 14.

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 61

Baumaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes auf Flugplätzen sowie Förderung des Segelfluges

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 8 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 61 gilt für alle Titel der Titelgruppe.

546 61	759	Entgelte im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderprogramms	—	200 000	-200 000	—
887 61	759	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	200 000	200 000	—	—
891 61	759	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 8 000 000 EUR.	2 600 000	4 200 000	-1 600 000	1 607
892 61	759	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	400 000	400 000	—	116
Summe Titelgruppe 61			3 200 000	5 000 000	-1 800 000	1 723

Titelgruppe 63

Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Wahrnehmung der Luftaufsicht

1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 8 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 8 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 überschritten werden.
4. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 892 63 gilt für alle Titel dieser Titelgruppe.

511 63	759	Reparatur, Wartung, Ersatzteile für die Ausrüstung von Luftaufsichtsstellen	40 000	40 000	—	38
525 63	759	Fachfortbildung im Bereich der Luftaufsicht	80 000	80 000	—	—
671 63	759	Erstattungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Luftaufsicht.	673 700	693 700	-20 000	1 021
812 63	759	Erwerb von Geräten zur Verbesserung der Flugsicherheit.	230 000	80 000	+150 000	49
891 63	759	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	325 000	285 000	+40 000	174
892 63	759	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . . Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.	140 000	190 000	-50 000	112
Summe Titelgruppe 63			1 488 700	1 368 700	+120 000	1 393

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Auf Empfehlung des Joint Aviation Authorities Committee (JAA) wurden in Europa zusätzliche Sicherheitsfaktoren (EU-OPS-1) eingeführt, die auch in das deutsche Luftrecht (5. Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgeräte vom 05.10.1998) übernommen worden sind. Danach ist es unter anderem erforderlich, die Start- und Landebahnen der nordrhein-westfälischen Schwerpunkt-Verkehrslandeplätze den Vorschriften entsprechend zu verlängern, wenn ein Absinken ihres Verkehrswertes für den Geschäftsreiseluftverkehr vermieden werden soll.

Zu Titelgruppe 63:

Die Mittel sind u.a. bestimmt für die Beschaffung von landeseigenen Funksprech-, Navigations- und Überwachungsgeräten zur Verbesserung der Flugsicherheit oder zur Bezuschussung von Beschaffungsmaßnahmen dieser Art, für die Erstattung von Personal- und Sachkosten, für die notwendigen Fachfortbildungen der Fachkräfte für die Luftaufsicht, für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Sicherstellung der ständigen Besetzung der Luftaufsicht auf den Flugplätzen.

Zu Titel 671 63:

Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung gem. § 29 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 67					
Für den Flughafen Essen/Mülheim					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
682 67	835 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	238 000	216 000	+22 000	223
697 67	835 Anteil des Landes zur Wiederauffüllung des Stammkapitals	—	—	—	—
891 67	835 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	165 000	204 700	-39 700	13
	Summe Titelgruppe 67	403 000	420 700	-17 700	236
Titelgruppe 68					
Maßnahmen zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
518 68	751 Mieten und Pachten	244 900	226 500	+18 400	210
536 68	751 Ausgaben für den privatisierten Fluggastkontrolldienst. .	14 430 000	13 760 000	+670 000	13 625
547 68	751 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	877 400	905 300	-27 900	637
671 68	751 Erstattungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Fluggastkontrolldienstes.....	506 000	485 500	+20 500	65
881 68	751 Erstattung von Investitionsausgaben für Luftsicherheitskontrolltechnik an den Bund	388 700	465 000	-76 300	131
	Summe Titelgruppe 68	16 447 000	15 842 300	+604 700	14 669
Titelgruppe 69					
Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren OSIP					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
538 69	751 Optimierungskosten für die Software	100 000	50 000	+50 000	123
547 69	751 Laufende Betriebskosten an den Landesbetrieb IT.NRW	300 000	200 000	+100 000	200
	Summe Titelgruppe 69	400 000	250 000	+150 000	323
	Gesamtausgaben Kapitel 14 120	22 227 700	23 170 700	-943 000	18 404
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 14 120	8 250 000	9 795 000	-1 545 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 67:

Die Gesellschaft wird voraussichtlich auch im Geschäftsjahr 2009 die Aufwendungen nur teilweise erwirtschaften können. Sie wird daher auf Zahlungen der Gesellschafter - Stadt Essen, Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Land Nordrhein-Westfalen - angewiesen sein. Das Land ist bereit, zum Verlustausgleich auf der Grundlage paritätischer Leistungen beizutragen.

Der Investitionszuschuss umfasst Maßnahmen der Ersatzbeschaffung und zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit, die von den Gesellschaftern zu je einem Drittel finanziert werden.

Zu Titelgruppe 68:

Das Land NRW führt die Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund, Niederrhein und Mönchengladbach im Auftrag des Bundes durch (Bundesauftragsverwaltung gem. Art. 87 des GG, § 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 LuftSiG).

Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsausgaben sind gem. Art. 104 a Abs. 5 GG vom Land zu tragen. Die Luftsicherheitsgebühr wird bei Titel 111 12 vereinnahmt.

Mehr auf Grund gestiegener Fluggastzahlen und der damit verbundenen höheren Kosten für den Fluggastkontrolldienst.

Zu Titel 518 68:

Mieten und Nebenkosten für die Diensträume des Sicherheitsdienstes auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Zu Titel 536 68:

Personalkosten für die Beauftragung (Beleihung) von Fremdfirmen für Fluggastkontrolldienste auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund, Niederrhein und Mönchengladbach (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Zu Titel 547 68:

Im Wesentlichen für Wartungs-, Reparatur- und Unterhaltungskosten von Luftsicherheitstechnik auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund, Niederrhein und Mönchengladbach (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Zu Titel 671 68:

Erstattungen für Personalkontrollen (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG) sowie Erstattungen für Sachkosten für die Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen und Flächen für Luftsicherheitstechnik auf den Flugplätzen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 8 Abs. 3 LuftSiG).

Zu Titel 881 68:

Nach Artikel 104 a Grundgesetz trägt das Land die Kosten der Luftsicherheitskontrolltechnik auf den Flughäfen, auf denen das Land die Aufgaben nach § 3 i. V. m. § 5 LuftSiG wahrnimmt. Die Ausgaben werden vom Bund vorfinanziert und über einen durchschnittlichen Abschreibungszeitraum von 10 Jahren zuzüglich derzeit 6 % kalkulatorischer Zinsen durch das Land refinanziert.

Zu Titelgruppe 69:

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren (OSiP) für Zuverlässigkeitsüberprüfungen gem. § 7 LuftSiG. Die Gebühren für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen werden bei Titel 111 13 vereinnahmt.

Mehr auf Grund höherer IT-Kosten im Zusammenhang mit der Einführung einer zentralen Luftsicherheitsdatei und der Einführung von Nachberichts-pflichten.